

Satzung des Waldorfkindergarten Ismaning e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Waldorfkindergarten Ismaning e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning, Landkreis München.
3. Der Verein ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 17484 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1.9. bis 31.8.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kindererziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehören die Förderung der Kindererziehung, die Elternberatung sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Waldorferzieher/innen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Waldorfkindergartens bzw. einer Kindertagesstätte und die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung.
4. Die Aufnahme zum Besuch der Einrichtungen des Vereins ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten.
5. Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Pauschale Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder pauschale Kostenerstattungen (z.B. Kfz-Kosten) an Vorstände oder sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind zulässig. Darüber hinaus erhalten Vorstände und Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten eingezahlte Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 als berechtigt und förderungswürdig anerkennt.
2. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten sollte mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Trägerverein sein; für Familien besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Familienmitgliedschaft.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Zahlung von Vereinsbeiträgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Erziehungsberechtigte, die Kinder in dem Kindergarten haben, leisten zusätzliche Betriebskostenbeiträge zum Unterhalt der Einrichtung. Die Festlegung der Höhe dieser Beiträge erfolgt vom Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) bei einer natürlichen Person durch den Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt der Mitglieder kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzuordnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie genehmigt jährlich den Haushaltsplan und entlastet jährlich den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen, wird zusätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte genannte Mailadresse der Vereinsmitglieder gesendet wurde.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Sofern für eine Familie eine gemeinsame Familienmitgliedschaft besteht, hat diese Familie nur eine Stimme.
6. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und dem Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich, dabei sollte darauf geachtet werden, dass ein gesamter Vorstandswechsel vermieden wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die in § 3 Abs. 3 festgelegten Vergütungen und Kostenerstattungen sind zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Rudolf-Steiner-Schule Ismaning, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungs-Neufassung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 02.08.2001

Neugefasst am 06.10.2003 mit Nachträgen vom 02.02.2004 und 01.02.2005

Neugefasst am 08.11.2009

Neugefasst am 16.11.2015

Geändert am 14.11.2018

Geändert am 18.11.2020